

Satzung des „Fördervereins der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ e.V.

Erster Abschnitt: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 (a) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg“ e.V.
- (b) Der Verein hat seinen Sitz im Dekanat der Theologischen Fakultät, derzeit Hauptstraße 231, 69117 Heidelberg.
- (c) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Abschnitt: Zweck und Gemeinnützigkeit

- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§ 51ff. AO).
Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3a/b der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung des öffentlichen Rechtes verwendet.
- § 3 (a) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in der theologischen Lehre und Forschung.
- (b) Darüber hinaus unterstützt der Verein kulturelle und musische Aktivitäten der Studierenden und Lehrenden der Fakultät ideell und finanziell und fördert die Gemeinschaft zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden und Lehrenden sowie die Verbindung zu Kirchen und Gemeinden.
- § 4 (a) Die Erfüllung des Satzungszwecks wird ermöglicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 5 Es darf keine Person und kein Vorhaben durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- § 6 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Dritter Abschnitt: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 7 (a) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (b) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstands und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- § 8 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich. Geleistete Beiträge verbleiben dem Verein.
- § 9 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Wird der Mitgliedsbeitrag über zwei Jahre hin auch nach Aufforderung durch den Vorstand unbegründet nicht gezahlt, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vierter Abschnitt: Mitgliedsbeitrag

- § 10 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Fünfter Abschnitt: Organe des Vereins

- § 11 Organe des Vereins sind:
- (a) Die Mitgliederversammlung
- (b) Der Vorstand

Sechster Abschnitt: Die Mitgliederversammlung

- § 12 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß § 23 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen, wobei mit der Einladung die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen ist.
- § 13 (a) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- (b) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (c) Unabhängig von der Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder, nach schriftlichem Antrag beim Vorstand, ein Zehntel der Vereinsmitglieder eine schriftliche Beschlussfassung initiieren. Eine Teilnahme an einer solchen Beschlussfassung ist auch per E-Mail möglich. Der Vorstand nutzt dazu die jüngste vom Vereinsmitglied angegebene E-Mail-Adresse oder, wenn keine E-Mail-Adresse vorliegt, die postalische Adresse. Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die einfache Mehrheit der bis drei Wochen nach Abstimmungs-

beginn abgegebenen Stimmen zugestimmt hat. Ausnahmen sind in § 28 der Satzung bestimmt.

- § 14** (a) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
(b) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
(c) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Ausnahmen sind in §§ 28 und 30b der Satzung bestimmt.
- § 15** Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Der Vertreter oder die Vertreterin muss eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Mitglieds der Sitzungsleitung zu Abstimmungsbeginn vorlegen.
- § 16** Die Art der Abstimmung wird von der Sitzungsleitung bestimmt. Sofern ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt die Abstimmung schriftlich.
- § 17** Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- § 18** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsprüfer. Sie überwachen die Kassengeschäfte des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
- § 19** Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und entscheidet über dessen Entlastung.

Siebter Abschnitt: Der Vorstand

- § 20** Der Vorstand wird gebildet aus:
(a) einer bzw. einem Vorsitzenden,
(b) einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
(c) einer Finanzreferentin bzw. einem Finanzreferenten,
(d) einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer,
(e) bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
Dabei muss darauf geachtet werden, dass mindestens ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des Lehrkörpers der Fakultät und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachschaft dem Vorstand angehören.
- § 21** (a) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
(b) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 20 zu ergänzen.
- § 22** (a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.

- (b) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden den Verein vertritt.

Achter Abschnitt: Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- § 23 Die bzw. der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter, laden zu Vorstandssitzungen ein, wobei eine Einberufungsfrist von zehn Tagen einzuhalten ist.
- § 24 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- § 25 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- § 26 An den Sitzungen des Vorstands nimmt ein Mitglied des Fakultätsvorstands der Theologischen Fakultät Heidelberg mit beratender Stimme teil.

Neunter Abschnitt: Beurkundung

- § 27 Über den Verlauf der Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von Sitzungsleitung und Schriftführer des jeweiligen Organs zu unterzeichnen sind.

Zehnter Abschnitt: Satzungsänderungen

- § 28 Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- § 29 Vorschläge für die Änderungen der Satzung müssen der Einladung beigelegt werden.

Elfter Abschnitt: Auflösung

- § 30 (a) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
(b) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Acht.
- § 31 (a) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

- (b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die den Zielen des Vereins entsprechen.
- (c) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Einstimmig beschlossen durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 3. Mai 2006.

Geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19. Juli 2006, 25. Juni 2010 und vom 21. Juni 2013.

Heidelberg, den 28.6.2013

Prof. Dr. Gerd Theißen
(Vorsitzender)

Friedrich-Emanuel Focken
(Schriftführer)